



VORSORGEAUSWEIS PER 01.01.2021

BEISPIEL Anna - NSS 756.0000.0000.00			
Geburtsdatum	11.10.1975	Name des Arbeitgebers : BEISPIEL Anna	
Gesetzliches Rentendatum	01.11.2039		
Invaliditätsgrad	0	Mitglied-Nr.	096.006-00
Beitrittsdatum	01.04.2016	Beginn des Arbeitsverhältnisses	01.04.2016

Plan und Lohn	
Plan	MAXIMA
Massgebender AHV-Jahreslohn	80'000.00
- Koordinationsabzug	0.00
Versicherter Jahreslohn	80'000.00
Mögliche Einkaufsbeiträge	25'119.00

Jährliche Finanzierung	
Globaler Beitragssatz	13.00 %
Gesamtbeiträge (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)	10'399.20
davon Sparanteil	8'799.60
davon Risiken (Tod, Invalidität) und Kosten	1'599.60

Voraussichtliche Altersleistungen			
Alter	Kapital	Rente	Kinderrente
Rente mit 64 Jahren	320'516.15	19'236.00	3'696.00
Rente mit 61 Jahren	280'503.60	15'576.00	2'916.00

Risikoleistungen (Tod und Invalidität)			
Tod	Zusätzliches Todesfallkapital	Ehegattenrente/Rente des eingetragenen Partners (gemäss partG)*	Kinderrente
Per 01.01.2021	0.00	20'004.00	6'408.00
Invalidität (100%)		Rente	Kinderrente
Per 01.01.2021		32'004.00	6'408.00

Altersguthaben (Sparkonto)	
Per 01.01.2021	101'720.60

Austrittsleistung per 01.01.2021	
Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen	101'720.60
BVG-Altersguthaben	70'174.60

*DER PARTNER KANN DEM UEBERLEBENDEN EHEGATTEN/DEM EINGETRAGENEN PARTNER (GEMÄSS PARTG) GLEICHGESTELLT WERDEN, WENN ER DIE BEDINGUNGEN DES REGLEMENTS ERFÜLLT UND SICH AUF DIESE BERUFT (INSBESONDERE DER ANMELDUNG EINER LEBENSGEMEINSCHAFT). DIE VORAUSSICHTLICHEN LEISTUNGEN WURDEN AUF DER BASIS EINES ZINSSATZES VON 1.00 % BERECHNET UND DIE RENTEN WURDEN ANNUALISIERT. FÜR DIE GEWÄHRUNG DER LEISTUNGEN IST EINZIG DAS REGLEMENT MASSGEBEND.

Wie lese ich meinen Vorsorgeausweis (Selbständigerwerbende)



CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale



CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

Fédération des Entreprises Romandes Genève
Siège de l'administration de la Caisse
Rue de Saint-Jean 67 – Case postale 5278 – 1211 Genève 11
T 058 715 31 11 – F 058 715 32 66 – ciepp@fer-ge.ch
www.ciepp.ch – IBAN: CH 21 0900 0000 1201 6210 7

VORSORGEAUSWEIS PER 01.01.2021

BEISPIEL Anna - NSS 756.0000.0000.00			
Geburtsdatum	11.10.1975	Name des Arbeitgebers :	BEISPIEL Anna
Gesetzliches Rentendatum	01.11.2039	1	
Invaliditätsgrad	0	Mitglied-Nr.	096.006-00
Beitrittsdatum	01.04.2016	Beginn des Arbeitsverhältnisses	01.04.2016

Plan und Lohn		Jährliche Finanzierung	
Plan	MAXIMA	Globaler Beitragssatz	13.00 %
Massgebender AHV-Jahreslohn	80'000.00	Gesamtbeiträge (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)	10'399.20
- Koordinationsabzug	0.00	davon Sparanteil	8'799.60
Versicherter Jahreslohn	80'000.00	davon Risiken (Tod, Invalidität) und Kosten	1'599.60
Mögliche Einkaufsbeiträge	25'119.00		

Voraussichtliche Altersleistungen			
Alter	Kapital	4	Rente
Rente mit 64 Jahren	320'516.15		19'236.00
Rente mit 61 Jahren	280'503.60		15'576.00

Risikoleistungen (Tod und Invalidität)			
Tod	Zusätzliches Todesfallkapital	Ehegattenrente/Rente des eingetragenen Partners (gemäss partG)*	Kinderrente
Per 01.01.2021	0.00	5	20'004.00
Invalidität (100%)		Rente	Kinderrente
Per 01.01.2021		32'004.00	6'408.00

Altersguthaben (Sparkonto)		Austrittsleistung per 01.01.2021	
Per 01.01.2021	6	Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen	101'720.60
	101'720.60	BVG-Altersguthaben	70'174.60

*DER PARTNER KANN DEM UEBERLEBENDEN EHEGATTEN/DEM EINGETRAGENEN PARTNER (GEMÄSS PARTG) GLEICHGESTELLT WERDEN, WENN ER DIE BEDINGUNGEN DES REGLEMENTS ERFÜLLT UND SICH AUF DIESE BERUFT (INSBESONDERE DER ANMELDUNG EINER LEBENSGEWESCHEN). DIE VORAUSSICHTLICHEN LEISTUNGEN WURDEN AUF DER BASIS EINES ZINSSATZES VON 1.00 % BERECHNET UND DIE RENTEN WURDEN ANNUALISIERT. FÜR DIE GEWÄHRUNG DER LEISTUNGEN IST ENZIG DAS REGLEMENT MASSGEBEND.

Vorsorgeausweis

Erstellungsdatum : 04.01.2021

4.07

1

Persönliche Daten

Ihr Name, Vorname, Geburtsdatum und das Datum Ihres Beitritts zu unserer Einrichtung sind in dieser Rubrik aufgeführt.

Bitte überprüfen Sie diese Informationen und weisen Sie uns auf eventuell vorzunehmende Korrekturen hin.

2

Plan und Lohn

Plan

Vorsorgeplan, welchem Sie unterstehen.

Beschäftigung

Dieser Prozentsatz wird nur angegeben, wenn Ihr Vorsorgeplan den Koordinationsabzug nach Stufen vorsieht.

Massgebender AHV-Jahreslohn

Das massgebende AHV-Jahreslohn entspricht dem gemeldeten Jahreseinkommen.

Das gemeldete Jahreseinkommen muss gleich dem massgebenden AHV-Jahreseinkommen sein, sofern dieses unter der BVG-Obergrenze liegt.

Zudem darf es nicht das der AHV unterstellte Einkommen übersteigen, das ermittelt wird auf der Basis des während des Beitragsjahres vereinnahmten Einkommens und des Eigenkapitals per 31. Dezember.

Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn ist das Jahreseinkommen, das zur Berechnung des Betrags Ihrer Leistungen und Beiträge herangezogen wird. Wenn Sie dem Vorsorgeplan MAXIMA oder OPTIMA unterstehen, ist Ihr versichertes Jahreseinkommen mit dem gemeldeten Jahreseinkommen identisch.

Wenn Sie dem Vorsorgeplan MINIMA, MEDIA oder SUPRA unterstehen, ist der Betrag Ihres versicherten Jahreseinkommens geringer als Ihr gemeldetes Jahreseinkommen. Bei diesen drei Plänen muss von Ihrem gemeldeten Jahreseinkommen der Betrag des Koordinationsabzugs (CHF 25'095.-) abgezogen werden.

Dieser Koordinationsbetrag wird abgezogen, damit nicht der Teil Ihres Einkommens mit abgedeckt wird, der bereits durch die 1. Säule (AHV) versichert ist

(Beispiel: gemeldetes Jahreseinkommen: CHF 80'000.-, BVG-Koordinationsabzug: CHF 25'095.- = versicherter Jahreslohn CHF 54'905.- (CHF 80'000.- minus CHF 25'095.-)).

Sieht Ihr Vorsorgeplan einen Koordinationsabzug von 25%, 50% oder 75% vor, wird der Koordinationsabzug proportional mit 25%, 50% oder 75% berechnet (Beispiel: Koordinationsabzug von 50% CHF 12'547.50 (CHF 25'095.- x 50%)).

Sind Sie nach Plan MEDIA ohne Koordinationsabzug auf dem versicherten Jahreslohn für die Risiken versichert, werden auf Ihrem Vorsorgeausweis zwei versicherte Jahreslöhne aufgeführt: Einen für das Sparen und einen für die Risiken.

Mögliche Einkaufsbeiträge (Schätzung anhand bekannter Daten)

Einkaufsbeitrag ist der Betrag, den Sie einzahlen können, um Ihre Versicherungsdeckung, insbesondere die für die Rente zu verbessern, falls Sie eine Vorsorgelücke haben.

Die Vorsorgelücke wird in Relation zum versicherten Jahreseinkommen und auf der Grundlage des Sparprozesses des Plans, dem Sie unterstellt sind, berechnet.

Es sei daran erinnert, dass Einkäufe steuerlich absetzbar sein können. Allein die Steuerverwaltungen können eine Aussage zum getätigten Einkauf machen. Von der CIEPP kann keine Rückzahlung des Einkaufsbetrages gefordert werden, wenn die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit verweigert. Zudem möchten wir Sie daran erinnern, dass die Annahme des Einkaufsbetrages von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden kann.

3

Jährliche Finanzierung

Globaler Beitragssatz

Anhand dieses Satzes kann der Betrag des gesamten jährlichen Beitrags bestimmt werden. Er wird in Prozent vom versicherten Jahreseinkommen ausgedrückt (Beispiel Vorsorgeausweis: 13.00%). Dieser Ansatz ist angegeben, ausser Sie sind nach Plan MEDIA ohne Koordinationsabzug auf dem versicherten Jahreslohn für die Risiken versichert.

Gesamtbeiträge (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)

Die Gesamtbeiträge sind der Gesamtbetrag, welcher der beruflichen Vorsorge geschuldet ist (Beispiel Vorsorgeausweis: CHF 10'399.20).

Davon Sparanteil

Dies ist der Anteil der Beiträge, mit welcher Ihr Altersguthaben geäuft wird (Beispiel Vorsorgeausweis: CHF 8'799.60).

Davon Risiken (Tod, Invalidität) und Kosten

Dies ist der Anteil der Beiträge, der für die Finanzierung der Risikoleistungen Tod (Hinterlassenrente usw.) und Invalidität (Invalidenrente usw.) bestimmt ist. Im Risikoanteil sind ausserdem die Verwaltungskosten, der Beitrag an den Sicherheitsfonds und der Beitrag für die obligatorische Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten enthalten (Beispiel Vorsorgeausweis: CHF 1'599.60).

Verwaltungssitz der Kasse

Rue de Saint-Jean 67 – CP 5278 – 1211 Genf 11
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch

Agenturen

Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
T 026 350 33 79

Neuenburg – Av. du 1^{er}-Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Wie lese ich meinen Vorsorgeausweis



CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

4

Voraussichtliche Altersleistungen

Wie hoch wird meine Altersleistung im Rentenalter sein? Wem entspricht sie? Wie wird sie berechnet?

Alterskapital

Das Alterskapital ist die geschätzte Höhe, die Ihr Altersguthaben zum Beginn des gesetzlichen Rentenalters (65 Jahre bei Männern, 64 Jahre bei Frauen) erreichen wird. Dieser Betrag wird auf der Basis Ihres verfügbaren Altersguthabens (am Tag der Erstellung Ihres Vorsorgeausweises), der Sparbeiträge sowie der im Ausweis angegebenen Zinsen bis zu ihrem gesetzlichen Rentenalter berechnet. Das Einkommen, die Sparbeiträge (gemäss Plan) und der für die Schätzung der Höhe des Alterskapitals angewendete Zinssatz sind für die Zwecke der Projektion feste Werte.

Altersrente

Die jährliche Altersrente wird zu Beginn des gesetzlichen Rentenalters (65 Jahre bei Männern, 64 Jahre bei Frauen) berechnet. Um die Altersrente zu ermitteln, wird das geschätzte Alterskapital mit dem geltenden Umwandlungssatz multipliziert.

Beispiel: geschätztes Alterskapital im gesetzlichen Rentenalter: CHF 320'516.15

Geltender Umwandlungssatz: 6% (f.c. die reglementarischen Bestimmungen sind massgebend)

Die Altersrente beträgt: CHF 320'516.15 x 6% = CHF 19'236.-

Gemäss unseren reglementarischen Bestimmungen kann die Altersleistung wahlweise in Form einer Leibrente (auf Lebzeiten), in Form von Alterskapital oder in Form einer Kombination aus Leibrente und Alterskapital ausbezahlt werden.

Unser Reglement enthält auch Regeln für die Flexibilität im Hinblick auf Rentenleistungen, insbesondere mit der Möglichkeit, diese vorzuziehen, auszusetzen oder aufzuschieben und sogar eine Teilrente zu beziehen.

5

Risikoleistungen (Tod und Invalidität)

Welches zusätzliche Kapital würde im Todesfallkapital (nachstehende ZKT) ausbezahlt?

Diese Rubrik gibt den maximalen Betrag des ZKT an, welcher bei Todesfall an einen oder die Anspruchsberechtigten gemäss einer definierten Liste nach unserer reglementarischen Bestimmungen ausbezahlt würde. Dies unabhängig aller anderen Leistungen, insofern ihr Plan dieses Kapital vorsieht und akzeptiert wurde und die reglementarischen Bedingungen für eine Auszahlung erfüllt sind. Bei Fehlen dieser Bedingungen wird kein Betrag ausbezahlt. Wenn eine Auszahlung des zusätzlichen Kapitals im Todesfall in Ihrem Plan nicht vorgesehen ist (dieser Wert ist auf dem Vorsorgeausweis mit 0 angezeigt) wird kein Betrag ausbezahlt.

Welche Renten würden im Todesfall ausbezahlt?

Rente des überlebenden Ehegatten/des überlebenden eingetragenen Partners (gemäss PartG)*

Diese Rubrik gibt den auszubezahlenden Höchstbetrag an, der im Todesfall an den überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner (gemäss PartG) oder dem Ehegatten oder eingetragenen Partner (gemäss PartG) überlebenden gleichgestellten Partner ausbezahlt würde, wenn die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Der Partner kann dem Ehegatten/eingetragenen Partner (gemäss PartG) gleichgestellt werden, wenn die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere diejenigen der Anmeldung einer Lebensgemeinschaft.

Kinderrente

Bei dieser Rente handelt es sich um die maximale jährliche Leistung, die an jedes Kind eines Verstorbenen, das noch minderjährig ist oder bis 25 Jahre alt ist und sich noch in Ausbildung befindet, ausbezahlt werden kann.

Welche Renten würden bei Invalidität ausbezahlt?

Invalidenrente

Diese Rubrik gibt den maximalen Betrag der Invalidenrente an, der im Fall einer Invalidität gemäss Invalidenversicherung ausbezahlt wird, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70%. Bei einem geringeren Invaliditätsgrad wird der Betrag der Rente proportional zu dem von der IV ausbezahlten Rentenbetrag berechnet.

Kinderrente

Bei dieser Rente handelt es sich um die jährliche Leistung, die an jedes Kind des invaliden Versicherten ausbezahlt wird, das die Bedingungen für die Anspruchsberechtigung gemäss unserem Vorsorgereglement erfüllt (gleiche Bedingungen wie für die Waisenrente).

Zur Erinnerung

Wir erinnern Sie daran, dass allein unser Reglement für den Anspruch aller in Ihrem Vorsorgeausweis angegebenen Leistungen massgebend ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass diese einerseits auf der Grundlage des am Tag der Erstellung des Ausweises bekannten Daten berechnet werden und andererseits zum Teil je nach Ihrer persönlichen Situation (Anzahl der Kinder, aus der ersten Säule bezogener Betrag usw.) einer eventuellen Übererschädigung unterliegen.

6

Altersguthaben (Sparkonto)

Was ist Ihr Altersguthaben?

Hierbei handelt es sich um ein individuelles Sparkonto, welches wir für Sie bei unserer Einrichtung führen und das dazu dient, Ihre Altersleistungen zu finanzieren.

Dieses Konto wird durch Ihre Sparbeiträge, durch die von früheren Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen überwiesenen Freizügigkeitsleistungen, durch die jährlich gutgeschriebenen Zinsen und die eventuellen Einkäufe, die Sie möglicherweise getätigt haben, geäuft. Der Betrag dieses Kontos kann im Falle von vorgezogenen Entnahmen (z. B. für die Wohneigentumsförderung, bei Scheidung usw.) verringert werden.

7

Austrittsleistung (Beispiel des Ausweises per 01.01.2021)

Welche Ansprüche haben Sie beim Verlassen der Pensionskasse bei der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses?

Gemäss den gesetzliche Bestimmungen

Bei der Auflösung Ihres Vorsorgeverhältnisses vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters und ohne das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Todesfalls wird der Betrag Ihrer Austrittsleistung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die neue Vorsorgeeinrichtung (der Sie als Selbstständigerwerbender beitreten, oder an die Ihres neuen Arbeitgebers, wenn Sie wieder Arbeitnehmer werden) oder auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Es sei daran erinnert, dass die von Selbstständigerwerbenden an eine Vorsorgeeinrichtung gezahlten Beträge dauerhaft der beruflichen Vorsorge zugewiesen werden müssen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen ist auch eine Barauszahlung möglich.

BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG)

Das BVG-Altersguthaben wird Ihnen zu Informationszwecken mitgeteilt. Es entspricht der gemäss dem gesetzlichen BVG-Minimum berechneten Austrittsleistung.

Agenturen

Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
T 026 350 33 79

Neuenburg – Av. du 1^{er}-Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse

Rue de Saint-Jean 67 – CP 5278 – 1211 Genf 11
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch